



Amt: Hauptamt
Datum: 09.01.2023
Verfasser: Annette Heß
Telefon: 07632/ 72-112
AZ: 100.42

Sitzungs-/Vorlage Nr. I / 5/2023

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.01.2023	7

Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Badenweiler; Vorstellung des Entwurfs

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf für die Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Badenweiler zu.
2. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Satzungsverfahrens für die Neufassung der Polizeiverordnung beauftragt.

finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

1. Einleitung:

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Badenweiler stammt aus dem Jahre 2011. Die Novellierung des Polizeigesetzes zum 17.01.2021 macht es erforderlich, die Polizeiverordnung in Teilen anzupassen und neu zu erlassen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Polizeiverordnung nochmals gesamthaft überarbeitet und aktualisiert. Grundlage für die Neufassung war die Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg, die aktuelle Rechtsprechung sowie primär die örtlichen Erfahrungswerte der Ortpolizeibehörde, die gezielt mit einbezogen wurden.

2. Erläuterung der wichtigsten Änderungen

Als Anlage zur Sitzungsvorlage liegt der Entwurf für die Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Badenweiler bei. Anhand der unterschiedlichen farblichen Markierungen können neben den bisherigen Regelungen (blau) auch die Änderungen bzw. Neuerungen (rot) entnommen werden. Bei Bedarf kann die derzeitige Polizeiverordnung über die Homepage der Gemeinde Badenweiler abgerufen werden.

In der Neufassung der Polizeiverordnung wurden ersatzlos § 11 - Schutz von Weinbergen, § 15 - Belästigung durch Staubentwicklung und § 23 - Silvesterfeuerwerk gestrichen.

Inhaltsverzeichnis

In die Polizeiverordnung wurde ein Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

Der Geltungsbereich der Polizeiverordnung für Badenweiler wird genau definiert.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

Verkürzung der „Mittagsruhe“ von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr. In Deutschland ist die „Mittagsruhe“ nicht gesetzlich verankert. Die Kommunen dürfen nur eine von Privatpersonen ausgehende Lärmbelästigung während der Mittagszeit regulieren. Für Gewerbebetriebe ist dies in der Regel nicht zulässig. Badenweiler ist ein anerkannter Kurort und kann durch die vorhandene Lärmschutzzone eine Mittagsruhe von 13.00 bis 14.00 Uhr sowie die Einhaltung der Nachtruhezeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr, auch für die Gewerbebetriebe, verankern.

Um die Verursacher von Lärmbelästigungen in Gaststätten zu sanktionieren, kann der Veranstalter sowie der Betreiber in Verantwortung genommen werden.

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Privilegierung der von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen eingeführt worden. Lärm der von Kinderspielplätzen ausgeht, stellt grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

Die Vorgehensweise bei der Entsorgung von Abfällen an den Wertstoffsammelbehältern sowie das Bereitstellen der Mülltonnen für die Abfuhr im öffentlichen Verkehrsraum werden ergänzend definiert.

An öffentlichen Brunnen ist das Benutzen von Wasserpumpen oder das Anbringen von Schläuchen zur Entnahme größerer Wassermengen untersagt. Entsprechendes Verhalten konnte bislang nicht sanktioniert werden.

Gewerbetreibende und Vereine haben die Entsorgung der bereit gestellten Behälter für Speisen und Getränke ihrer Kundschaft zu überwachen. Gegebenenfalls die Pflicht, sogar die Hinterlassenschaften einzusammeln und zu entsorgen.

Der Bereich des Leinenzwangs für Hunde im Innenbereich, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, werden durch den Kur-, Schloss- und Landschaftspark ergänzt. Neu ist die Regelung für Hundeführer. Diese haben bei Spaziergängen im öffentlichen Raum einen Hundekotbeutel mitzuführen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Neben den Tauben wird auch das Füttern von Krähen und Raben (sie bilden zusammen die Gattung Corvus in der Familie der Rabenvögel) untersagt, da die Vögel durch ihren Kot Schäden verursachen können.

Verboten wird das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

Einheitlich geregelt wird das Anbringen von temporären Bannern an den Ortseingängen durch die Ortspolizeibehörde.

Untersagt wird der Aufbau von Behausungen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen.

Neu wird die Pflege der unbebauten Grundstücke im Innenbereich aufgenommen. Ein gepflegtes Ortsbild kann entstehen und der Samenflug auf benachbarte Grundstücke wird minimiert.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

Das Verbot von Alkoholkonsum in Grün- und Erholungsanlagen wurde nach Beschluss des Gemeindetages ersatzlos gestrichen. Ein zeitlich begrenztes Alkoholverbot kann nur mit einer separaten Polizeiverordnung auf Basis des § 18 Polizeigesetz (PolG) erlassen werden.

Die Regelungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen wird auf Schulhöfe, Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen, Jugendhäuser, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel übertragen.

Abschnitt 6
Bekämpfung von Ratten

Beim Ordnungsamt wird vermehrt über ein erhöhtes Rattenaufkommen geklagt. Mit der Aufnahme der §§ 25 - 32 in die Polizeiverordnung wird die Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten neu geregelt, um Klarheit in Sachen Zuständigkeit, Rechtsgrundlage und konkreter Abhilfe zu schaffen.

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen mussten die entsprechenden Ordnungswidrigkeiten angepasst werden.

Klärende Fragen können gerne im Vorfeld der Sitzung an die Verwaltung gerichtet werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Entwurf für die Neufassung der Polizeiverordnung für die Gemeinde Badenweiler zuzustimmen und die Verwaltung mit der Durchführung des Satzungsverfahrens zu beauftragen.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Florian Renkert, Hauptamtsleiter